

Landschaftsverband Westfalen-Lippe · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt-/Kreisverwaltung
- Jugendamt -
**im Bereich des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

Ansprechpartnerin:
Christa Döcker-Stuckstätte
und alle regional zuständigen Fachberate-
rinnen
Tel.: 0251 591-5962
Fax: 0251 591-6580
E-Mail:doecker-stuckstaette@lwl.org

Kopie an:
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege im
Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
MGFFI
LVR
Kommunale Spitzenverbände

Az.: 50 60 A

Münster, 20.04.2010

Rundschreiben Nr. 16/2010

Umsetzung der „Vereinbarung über die Beschäftigung und Qualifizierung von Ergän- zungskräften in den Tageseinrichtungen für Kinder“ von Juni 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund zahlreicher Nachfragen zum Umgang mit der genannten Vereinbarung gebe ich nachfolgende Hinweise:

1. Träger können nach Punkt 6 der ergänzenden Vereinbarung in besonders begründeten Ausnahmefällen Kinderpfleger/innen unter besonderen Voraussetzungen auch über das Jahr 2013 hinaus in den Gruppenformen I und II auf der Hälfte der Fachkraftstunden (erster Wert der Personalvereinbarung) beschäftigen.
Dazu ist die Herstellung des Einverständnisses mit dem örtlichen Jugendamt erforderlich, d. h. das Jugendamt muss zu der Entscheidung des Trägers sein Einverständnis erklären.
2. Die Ausnahmeregelung gemäß Ziffer 6 der Vereinbarung gilt zunächst für Kinderpfleger/innen. Demgegenüber ist diese Regelung für Ergänzungskräfte ohne Ausbildung weiter eingeschränkt: Hier muss es sich um besonders begründete Einzelfälle handeln.
3. Generell bestehen folgende Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung von Kinderpfleger/innen und ggf. anderen Ergänzungskräften:
 - bestehende Beschäftigung in einer Kindertageseinrichtung am Stichtag 15.03.2008
 - mindestens 15 Jahre Berufserfahrung

- fehlende Zumutbarkeit der Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Fachkraft (z. B. externe Prüfung, verkürzte integrierte Ausbildung) aus persönlichen Gründen
 - Teilnahme an einer Fortbildung (160 Stunden), die insbesondere die Anforderungen an die frühkindliche Bildung auch bei unter dreijährigen Kindern berücksichtigt
4. Bei der Voraussetzung der Beschäftigung zum 15.03.2008 kommt es darauf an, ob zum Stichtag ein Beschäftigungsverhältnis bestand. Gleichgültig ist dabei, ob das Arbeitsverhältnis tatsächlich ausgeübt wurde oder ob die Kraft z. B. beurlaubt war.
 5. Grundsätzlich muss diese Kraft 15 Jahre Berufserfahrung haben.

Dabei bedeutet Berufserfahrung eine tatsächliche Beschäftigung in der Kindertageseinrichtung. Damit sollten Elternzeiten und andere längerfristige Beurlaubungen bei der Berechnung außer Betracht bleiben.

Die Vereinbarung differenziert nicht nach dem Beschäftigungsumfang. Insofern ist es nicht angezeigt, bei Teilzeitbeschäftigten die Anzahl der erforderlichen Berufsjahre rechnerisch im Verhältnis zum Teilzeitanteil aufzustocken.

Die Berufserfahrung muss sich auch nicht auf die Förderung von Kindern u3 beziehen. Angesichts der in der Vergangenheit sehr geringen Versorgungsquoten für Kinder u3 dürfte dies auch praktisch ausgeschlossen sein.

6. Bei der Frage, ob den Kräften eine Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Fachkraft nicht zuzumuten ist, sind die Gesamtumstände des Einzelfalls zu bewerten. Typische Fälle sind sicherlich das Alter der Kräfte, die Pflege von nahen Verwandten

a) Die Vereinbarung beinhaltet keine Altersgrenze, ab der auf die Qualifizierung zur Fachkraft verzichtet werden kann. Dennoch ergibt sich aus der Zielsetzung und dem Gesamtkontext der Vereinbarung, dass die Ausnahmen gemäß der Vereinbarung in der Regel für Kräfte zur Anwendung kommen, die 55 Jahre und älter sind. Anlass für die Vereinbarung war diese Altersgruppe.

Je jünger die Kraft ist, desto gewichtigere weitere Gründe müssten dargelegt werden, um die Unzumutbarkeit zu begründen.

b) Pflegebedürftigkeit von Verwandten sollte ebenfalls ein Kriterium sein, die Unzumutbarkeit einer Qualifizierung zur Fachkraft festzustellen, insbesondere, wenn erheblich pflegebedürftige Angehörige zu Hause versorgt werden.

c) Wenn die Kraft selbst behindert oder dauernd in der Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist, stellt dies einen Grund für eine Ausnahme dar. Das Gleiche gilt für gravierende Erkrankungen von Dauer.

d) Bei Alleinerziehenden bzw. Betreuungsbedarf der eigenen Kinder ist das Kriterium der Zumutbarkeit im Gesamtkontext zu sehen.

Zwar kann auch bei jüngeren Kräften die Anwendung der Vereinbarung in Betracht kommen. Hier sollten aber besondere Umstände vorliegen, weil es darum geht, dass die Gründe, die zur Unzumutbarkeit der Qualifizierung zur Fachkraft führen, von Dauer sind

Bei einer 45-jährigen Kraft mit betreuungsbedürftigen ca. 10-jährigen Kindern kann darauf verwiesen werden, dass Kinder mit zunehmenden Alter einen zeitlich geringeren Betreuungsbedarf haben und diese Kraft deshalb auch später mit der Qualifizierung zur Fachkraft beginnen kann. Wenn demgegenüber eine 50-jährige Kraft, die Unzumutbarkeit mit der Pflegebedürftigkeit ihrer zu Hause betreuten Eltern begründet, dürfte dies in der Regel ausreichen, da ein Ende der Pflegebedürftigkeit nicht absehbar ist.

7. Für die inhaltliche Gestaltung der Fortbildungsangebote (160 Stunden) gibt es keine Vorgaben. Insofern können die Anbieter selbstständig über die Inhalte entscheiden.

Das Jugendamt kann jedoch bei seiner Einverständniserklärung auch die Inhalte der Fortbildung zu Grunde legen. Wenn die Anforderungen an die frühkindliche Bildung bei unter Dreijährigen in den Fortbildungen unzureichend ist, kommt es durchaus in Betracht, dass das Jugendamt sein Einverständnis nicht erklärt.

8. Auch aus diesem Grund ist es sinnvoll, dass Träger bzw. Kräfte sich bereits vor Beginn einer Fortbildung mit dem Jugendamt abstimmen. Die Kräfte und die Träger vermeiden damit das Risiko, dass das Jugendamt kein Einverständnis erklärt (z. B. weil nicht ausreichend Berufserfahrung vorliegt), die betreffende Kraft aber bereits an der umfangreichen Fortbildung ggf. auch mit zusätzlichen Kosten teilgenommen hat.
9. Zur Vereinfachung regen wir an, dass die Einverständniserklärung des Jugendamtes jugendamts- und trägerübergreifend gilt.

Wenn also eine Kraft bereits in einem Jugendamtsbezirk mit Zustimmung des Jugendamtes auf einer Fachkraftstelle tätig ist, sollte diese Einverständniserklärung nicht erneut erteilt werden müssen, wenn die Kraft innerhalb des Jugendamtsbezirks zu einem anderen Träger wechselt. Das Jugendamt hat die Kraft (entweder durch eigene Wahrnehmung oder auf Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Träger) bereits anerkannt. Insofern liegt kein Grund vor, diese Anerkennung bei einem Stellenwechsel der Kraft in Zweifel zu ziehen. Der neue Träger wird sich seinerseits vor der Anstellung von den Kompetenzen der Kraft überzeugt haben.

Das Gleiche sollte auch gelten, wenn die Kraft in einer andere Einrichtung des gleichen oder eines anderen Trägers außerhalb des Jugendamtsbezirks wechselt. Auch hier sollte die erneute Anerkennung durch das Jugendamt verzichtbar sein, in dessen Bezirk die Kraft wechselt. Wenn ein Jugendamt bereits durch die Zustimmung die daraus folgenden Konsequenzen für die Finanzierung und die Qualität der Betreuung akzeptiert hat, sollte dies für ein anderes Jugendamt Grund genug sein, keine erneute Prüfung vorzunehmen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte aber vor jedem Wechsel der Kraft abgeklärt werden, ob dies auch vom Jugendamt so praktiziert wird.

10. Die Vereinbarung betrifft allein die jugendhilferechtliche Ausgestaltung des Personaleinsatzes in der Kindertageseinrichtung. Sie hat keine arbeitsrechtliche Bedeutung. Insofern richtet sich die Vergütung der Kräfte nach dem Tarifvertrag.
11. Die Entscheidung über das Einverständnis liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Jugendamtes. Insofern ist es legitim, auch eigene Interessen in die Entscheidung einzubeziehen. Daher ist es durchaus möglich, dass ein Jugendamt, in dem es schwierig ist, Fachkräfte für



Für die Menschen.

Für Westfalen-Lippe.

die Arbeit in Kindertageseinrichtungen zu gewinnen, auch dies bei der Entscheidung berücksichtigt.

12. Empfohlen wird, die fachliche Stellungnahme des jeweiligen Spitzenverbandes des Anstellungsträgers einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Christa Döcker-Stuckstätte